



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
14. Dezember 2016

Einundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 98

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 5. Dezember 2016

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/71/450)]

71/67. Verifikation der nuklearen Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung¹, insbesondere die Ziffern, die für die Verifikation von Bedeutung sind, und die Rolle und das jeweilige Mandat der darin eingesetzten Organe des Abrüstungsmechanismus,

sowie unter Hinweis auf die Beschlüsse und die Verpflichtungen, die die Vertragsstaaten auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen² und auf den Konferenzen der Vertragsparteien in den Jahren 2000³ und 2010⁴ zur Überprüfung des Vertrags in Bezug auf die Verifikation der nuklearen Abrüstung gefasst haben beziehungsweise eingegangen sind,

in Bekräftigung der gemeinsamen Verpflichtung auf weitere Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die katastrophalen humanitären Folgen, die jeder Einsatz von Kernwaffen hätte, und bekräftigend, dass alle Staaten jederzeit das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, einhalten müssen,

darin erinnernd, dass sich die Kernwaffenstaaten unmissverständlich dazu verpflichtet haben, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung herbeizuführen, wozu alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁵ im Einklang mit dessen Artikel VI verpflichtet sind,

¹ Resolution S-10/2.

² Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

³ Siehe *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I* (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)).

⁴ Siehe *2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I* (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I)), Teil I.

⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBL. Nr. 258/1970; AS 1977 471.



sowie daran erinnernd, dass die von allen Kernwaffenstaaten unternommenen bedeutenden Schritte auf dem Weg zur nuklearen Abrüstung die internationale Stabilität, den Frieden und die Sicherheit fördern und auf dem Grundsatz der erhöhten und unverminderten Sicherheit für alle beruhen sollen,

ferner daran erinnernd, dass alle Vertragsstaaten des Vertrags sich dazu verpflichtet haben, bei der Erfüllung ihrer Vertragspflichten die Grundsätze der Unumkehrbarkeit, der Verifizierbarkeit und der Transparenz anzuwenden,

in der Überzeugung, dass zwar die Verifikation selbst kein Ziel darstellt, dass aber die multilateralen Kapazitäten zur Verifikation der nuklearen Abrüstung weiter ausgebaut werden müssen, um die Einhaltung der multilateralen Übereinkommen über nukleare Abrüstung zu gewährleisten, die das Ziel verfolgen, eine kernwaffenfreie Welt herbeizuführen und zu erhalten,

sowie in der Überzeugung, dass die Bestimmung und Erarbeitung konkreter und wirksamer Maßnahmen zur Verifikation und Überwachung der nuklearen Abrüstung ungeachtet der unterschiedlichen Ansichten in Bezug auf die Mittel zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen das Vertrauen fördern und die Anstrengungen, eine kernwaffenfreie Welt herbeizuführen und zu erhalten, erleichtern wird,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/21 vom 5. Dezember 2007 über Verifikation unter allen Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation, in der sie von dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für Verifikation unter allen Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation⁶, Kenntnis nahm, und auf die Berichte des Generalsekretärs von 1990 und 1995⁷ sowie unter Hinweis auf den Bericht der Abrüstungskommission mit allgemeinen Grundsätzen, die die im Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung enthaltenen Grundsätze näher ausführen oder ergänzen⁸,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Internationale Atomenergie-Organisation in Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vorzugehen hat, um den Frieden und die internationale Zusammenarbeit zu fördern, sowie im Einklang mit den Politiken der Vereinten Nationen zur Förderung einer gesicherten weltweiten Abrüstung und mit allen internationalen Übereinkünften, die gemäß solchen Politiken geschlossen wurden,

eingedenk der Rolle der Verifikation in bestehenden bilateralen und multilateralen Abrüstungs-, Nichtverbreitungs- und Rüstungskontrollübereinkünften und der Wichtigkeit, die vorhandenen Mittel und Möglichkeiten der relevanten internationalen Organisationen und die gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse nach Bedarf zu nutzen,

sowie eingedenk dessen, dass angesichts der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Verifikation der nuklearen Abrüstung der fortgesetzte Aufbau von Kapazitäten und eine kontinuierliche technische Entwicklung von grundlegender Bedeutung sind, wenn es darum geht, etwaige Defizite zu überwinden und eine wirksame multilaterale Verifikation der nuklearen Abrüstung herzustellen,

Kenntnis nehmend von den zwischen Mitgliedstaaten bestehenden Initiativen und Partnerschaften, darunter die Initiative Norwegens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und die Internationale Partnerschaft für die Verifikation der nuklearen Abrüstung, die das Ziel verfolgen, Staaten im Einklang mit ihren völkerrechtli-

⁶ Siehe A/61/1028.

⁷ A/45/372 und Corr.1 und A/50/377 und Corr.1.

⁸ A/51/182/Rev.1.

chen Verpflichtungen zur aktiven Zusammenarbeit bei der Erarbeitung praktischer Methoden zu befähigen, die zur Verifikation eines unumkehrbaren Unbrauchbarmachens von Kernwaffen beitragen könnten,

sowie Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den Vertreter der Zivilgesellschaft aus dem Bereich der nichtstaatlichen Organisationen und aus akademischen und wissenschaftlichen Kreisen leisten,

1. *fordert* weitere Anstrengungen zum Abbau und zur Beseitigung von Kernwaffen aller Art und erklärt erneut, dass sich die Kernwaffenstaaten unmissverständlich dazu verpflichtet haben, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen;

2. *erklärt erneut*, dass Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünfte angemessene Verifikationsmaßnahmen vorsehen sollen, die für alle beteiligten Parteien zufriedenstellend sind, um das nötige Vertrauen zu schaffen und die Einhaltung durch alle Parteien sicherzustellen, und stellt fest, dass breitere Partnerschaften geschaffen und kooperative Verifikationsregelungen erarbeitet wurden;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, zusammenzuarbeiten, um konkrete und wirksame Maßnahmen zur Verifikation der Abrüstung zu bestimmen und zu erarbeiten, die die Erreichung des Ziels, eine kernwaffenfreie Welt herbeizuführen und zu erhalten, erleichtern, indem sie unter anderem die Verifikation und Überwachung der nuklearen Abrüstung voranbringen, das entsprechende Verständnis erhöhen und die technischen Herausforderungen angehen, so auch durch entsprechende Instrumente, Lösungen und Methoden und durch Kapazitätsaufbau;

4. *fordert* die Erarbeitung und Stärkung konkreter und wirksamer Maßnahmen zur Verifikation der nuklearen Abrüstung, die Vertrauen schaffen und Fortschritte bei den Anstrengungen zur nuklearen Abrüstung erleichtern werden, und bestätigt in diesem Zusammenhang, wie wichtig eine glaubwürdige Verifikation dafür ist, die Einhaltung der Verpflichtungen und Zusagen in Bezug auf die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen zu gewährleisten;

5. *bittet* die Abrüstungskonferenz und die Abrüstungskommission, die Verifikation der nuklearen Abrüstung sachbezogen zu behandeln;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zur Erarbeitung und Stärkung konkreter und wirksamer Maßnahmen zur Verifikation der nuklearen Abrüstung und zur Bedeutung dieser Maßnahmen für die Herbeiführung und Erhaltung einer kernwaffenfreien Welt einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auf der Grundlage der ausgewogenen geografischen Verteilung eine Gruppe von bis zu 25 Regierungssachverständigen einzusetzen, die die Rolle der Verifikation bei der Förderung der nuklearen Abrüstung unter Berücksichtigung des genannten Berichts prüfen soll und die 2018 und 2019 in Genf zu insgesamt drei jeweils fünftägigen Tagungen zusammentreten wird;

8. *beschließt*, den Unterpunkt „Verifikation der nuklearen Abrüstung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

*51. Plenarsitzung
5. Dezember 2016*